

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK LITAUEN
UND
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ÜBER
DEN VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT VON MITGLIEDERN
DER STREITKRÄFTE DER REPUBLIK LITAUEN
UND DER STREITKRÄFTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
IM HOHEITSGEBIET DES JEWEILS ANDEREN STAATES
(LITAUISCH-DEUTSCHES STREITKRÄFTEAUFENTHALTSABKOMMEN)**

Die Regierung der Republik Litauen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

im Hinblick auf das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (im Folgenden als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet),

in dem Bestreben, ergänzende Regelungen über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der litauischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland und von Mitgliedern der deutschen Streitkräfte in der Republik Litauen zu treffen,

davon ausgehend, dass dieses Abkommen die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Errichtung internationaler Gerichte einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt lässt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ bezeichnet die Mitglieder der Truppe und das zivile Gefolge gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel I des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 2

Zweck des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Einreise von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Litauen und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr) in das und ihre Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates sowie ihren vorübergehenden Aufenthalt darin.

(2) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf vorübergehende Aktivitäten im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit nicht nur vorübergehenden Aufenthalten von Mitgliedern der Streitkräfte der Staaten der Vertragsparteien im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates stehen.

(3) Auf Fragen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt sind, findet das NATO-Truppenstatut Anwendung.

Artikel 3

Art, Umfang und Dauer des Aufenthalts

(1) Vorübergehende Aufenthalte von Mitgliedern der Streitkräfte im Sinne dieses Abkommens werden für Übungen, die Ausbildung von Einheiten und die Durchreise auf dem Landwege, für humanitäre Hilfsaktionen und Such- und Rettungsaktionen sowie für andere vorübergehende Aktivitäten im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien durchgeführt. Die Aufenthalte finden unter Verantwortung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats mit einem Umfang von bis zu 3 000 Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats statt und dauern in der Regel nicht länger als 3 Monate. Übungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die außerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Einrichtungen durchgeführt werden, dürfen in der Regel die Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten.

(2) Für Mitglieder der Streitkräfte in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu zwei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung vereinbart.

(3) Einzelheiten zu diesen Aufenthalten (Art, Umfang, Dauer und Sonstiges) werden zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten abgestimmt.

Artikel 4

Bedingungen für Einreise, Ausreise und Aufenthalt

(1) Die Einreise in den und Ausreise aus dem Aufnahmestaat sowie der dortige vorübergehende Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats richten sich nach dem NATO-Truppenstatut.

(2) Hinsichtlich der von den Streitkräften des Entsendestaats in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats eingeführten, dort mitgeführten oder – im Anschluss an die Entsendung – von dort wieder ausgeführten Waffen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland legen im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Republik Litauen Anzahl und Art der Kriegswaffen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes (inklusive Munition und Rüstungsmaterial nach der Außenwirtschaftsverordnung), die für den dienstlichen Zweck des Aufenthalts der Streitkräfte des Entsendestaats unerlässlich sind und die in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, dort mitgeführt oder von dort wieder ausgeführt werden können, sowie die Vorgaben hinsichtlich der Erfassung beziehungsweise Meldung dieser Waffen fest. Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen für die von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Litauen ein-, mit- oder ausgeführten Kriegswaffen (nach Teil B der Kriegswaffenliste – Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen – soweit es sich bei diesen nicht um Antipersonenminen oder Streumunition handelt) gelten als erteilt. Soweit die Mitglieder der Streitkräfte der Republik Litauen im Rahmen dieses Abkommens tätig werden und durch dienstliche Weisung zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sind, findet das Waffengesetz nach seinen Maßgaben keine Anwendung. Die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen für die oben genannten Kriegswaffen und für die sonstigen ein-, mit- oder ausgeführten Waffen (inklusive Munition und Rüstungsmaterial) gelten als erteilt. Das Verbot des Mitführens von Waffen in zivilen Luftfahrzeugen und in den Bereichen der Luftseite auf Flugplätzen nach den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen (Teil A der Kriegswaffenliste) sowie Antipersonenminen und Streumunition dürfen von den Streitkräften der Republik Litauen weder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt noch innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland mitgeführt noch aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

Die Streitkräfte der Republik Litauen führen bei der Einreise in die und während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie bei ihrer Ausreise eine Kopie dieses Abkommens als Nachweis, dass die kriegswaffenkontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen als erteilt gelten, mit sich.

b) Die zuständigen Stellen der Republik Litauen setzen die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland über die Vorgaben hinsichtlich der Meldung beziehungsweise Erfassung von Kriegs- und sonstigen Waffen in Kenntnis. Mitglieder der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, die nach litauischem Recht eine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen erhalten, haben das

Recht, ihre Kriegswaffen und Munition in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen zu verbringen. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Waffen, die unter das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, fallen, sowie Antipersonenminen und Streumunition dürfen weder in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt noch dort mitgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Republik Litauen setzen die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland von sonstigen Arten von Waffen und Munition in Kenntnis, die nach litauischem Recht oder litauischen internationalen Verpflichtungen nicht in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt oder dort mitgeführt werden dürfen.

(3) Die nationalen militärischen Führer behalten während sämtlicher Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens in jeder Hinsicht die Befehlsgewalt (Full Command) über ihre nationalen Streitkräfte.

Artikel 5

Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung

Wird die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung des Aufnahmestaats durch ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats gefährdet, so können die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verlangen. Die zuständigen Stellen des Entsendestaats kommen solchen Entfernungsgesuchen nach.

Artikel 6

Gesundheitswesen

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verpflichten sich zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften des Aufnahme-staats.

(2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Aufnahmestaat gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU-Recht), oder im Falle des nicht oder nicht vollständig harmonisierten Rechts der Europäischen Union, die des Aufnahmestaats. Infektionsschutz-, tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Maßnahmen, pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bezüglich Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie arzneimittel-, medizinprodukte- und hygienerechtliche Maßnahmen werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats getroffen, soweit das EU-Recht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

Artikel 7

Strafgerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen

(1) Soweit den Behörden des Aufnahmestaats nach Artikel VII des NATO-Truppenstatuts das Recht auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats zusteht, sieht die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ab, es sei denn, dass wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit erfordern.

(2) Wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit insbesondere in den folgenden Fällen erfordern:

a) strafbare Handlungen, die in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe c des NATO-Truppenstatuts angegeben sind, sowie vergleichbare strafbare Handlungen von erheblicher Bedeutung gegen die Sicherheit des Aufnahmestaats,

b) strafbare Handlungen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, sowie schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sich diese nicht gegen ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats richten sowie

c) der Versuch solcher strafbarer Handlungen und die Teilnahme an diesen.

(3) Sehen die Behörden des Aufnahmestaats von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so entfernen die zuständigen Stellen des Entsendestaats den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats und unterbreiten den Fall ihren zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens.

(4) Die zuständigen Gerichte und Behörden der beiden Staaten leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts sowie der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen Rechtshilfe bei Strafverfahren. Sehen die Behörden des Aufnahmestaats nicht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so wirken die zuständigen Stellen des Entsendestaats im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung darauf hin, dass sich Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats, die verdächtigt werden, während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat eine Straftat begangen zu haben, den Gerichten und Behörden des Aufnahmestaats stellen, soweit sie nach dem Recht des Aufnahmestaats dazu verpflichtet sind.

(5) Die zuständigen Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat anzuordnen und durchzuführen.

(6) Wird ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats durch Behörden des Aufnahme-staats festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so notifiziert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats dies unverzüglich der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats im Aufnahmestaat. In der Notifikation wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

(7) Die Gerichte und Behörden des Entsendestaats üben ihre Strafgerichtsbarkeit nicht im Aufnahmestaat aus.

Artikel 8

Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen im Aufnahmestaat gelten neben den allgemeinen Vorschriften des Aufnahmestaats die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats vorübergehend Telekommunikationsanlagen einschließlich Funkanlagen errichten und betreiben. Die Nutzung von Funkfrequenzen muss mit den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats abgestimmt werden.

(3) Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats betrieben oder an Anschlüsse oder Übertragungswege der öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschaltet werden sollen, müssen die grundlegenden technischen Anforderungen erfüllen, die nach dem Recht des Aufnahmestaats allgemein für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gelten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen und die Einrichtungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(4) Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats benutzen während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat nur Funkfrequenzen, die ihnen von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats zugeteilt sind. Aufgrund der notwendigen nationalen und internationalen Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen ist der entsprechende Antrag auf Zuteilung von Funkfrequenzen spätestens 60 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen. Am Ende des Aufenthalts gehen die Funkfrequenzen an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats zurück.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationsnetze im Aufnahmestaat durch ihre

Telekommunikations- oder anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen der Streitkräfte des Entsendestaats schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb des Aufnahmestaats oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats treffen im Rahmen der geltenden Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats durch Telekommunikations- oder andere elektrische Anlagen des Aufnahmestaats zu vermeiden. Im Falle von elektromagnetischen Störungen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muss diese durch die Streitkräfte des Entsendestaats unverzüglich vorgenommen werden.

Artikel 9

Umweltschutz

(1) Die zuständigen Stellen des Entsendestaats erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei Tätigkeiten der Mitglieder ihrer Streitkräfte im Aufnahmestaat. Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zum Schutze der Umwelt ein.

(2) Die zuständigen Stellen beider Staaten arbeiten in allen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen, eng zusammen.

(3) Auch über die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats hinaus sind Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen angemessene Umweltschutzmaßnahmen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen und von sonstigen Unfällen, die Umweltverschmutzungen verursachen können, sind Gegenstand der Notfallplanung.

(4) Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut wird dem Schienen- und dem Wasserweg Vorrang eingeräumt. Die Transportwege und -mittel für einzelne Beförderungen werden durch die zuständigen Stellen der beiden Staaten koordiniert.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verwenden für den Betrieb ihrer Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge im Aufnahmestaat, soweit dies mit den technischen Erfordernissen dieser Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe, die schadstoffarm gemäß den Vorschriften des Aufnahmestaats sind. Bei Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen werden die Vorschriften des Aufnahmestaats über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten.

(6) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen beachten die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Gleiches gilt bezüglich der Verwaltungsvorschriften der Streitkräfte des Aufnahme-staats für Übungen. Nachtschießen sowie Schießen an Sonntagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Aufnahmestaats.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Vorschriften des Aufnahmestaats zur umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Abfällen ein. Die Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist nicht zulässig.

Artikel 10

Verkehr mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen

(1) Die den Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats von dessen Stellen erteilten Führerscheine oder anderen Erlaubnisscheine, die zum Führen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen ermächtigen, berechtigen auch zum Führen solcher Fahrzeuge in oder über dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats.

(2) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte des Entsendestaats werden von der zuständigen Stelle des Entsendestaats für den Verkehr registriert und zugelassen. Diese Fahrzeuge führen ein Nummernschild und ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(3) Transporte und Beförderungen, die von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats und geltender völkerrechtlicher Vereinbarungen, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden technischen Vereinbarungen und Verfahren durchgeführt werden, gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen für den Transport von Gefahrgut für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats bearbeitet.

(4) Die militärischen Stellen des Aufnahmestaats koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen des Entsendestaats in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Stellen und Unternehmen.

(5) Betreffend die Registrierung eigener Güter- und Reisezugwagen des Entsendestaats, die für den Transport von Mitgliedern der Streitkräfte und militärischem Gerät des Entsendestaats benötigt werden, die Nutzung der Eisenbahn-Infrastruktur des Aufnahmestaats sowie die damit zusammenhängenden Sicherheitsbestimmungen gelten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats sowie das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF). Sofern hinsichtlich der

Anforderungen an Beschaffenheit und Nutzung der Eisenbahnfahrzeuge des Entsendestaats von den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats abgewichen werden soll, beantragt das Eisenbahnunternehmen des Entsendestaats die erforderlichen Genehmigungen bei der Eisenbahnverwaltung des Aufnahmestaats.

(6) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Verkehrsvorschriften des Aufnahmestaats einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut ein. Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Diese Überwachung kann gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Entsendestaats durchgeführt werden.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats beachten grundlegende Verkehrssicherheitsvorschriften des Aufnahmestaats. Innerhalb dieses Rahmens können die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats ihre eigenen innerstaatlichen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die zuständigen Stellen beider Staaten arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(8) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtmasse oder Anzahl die nach dem Straßenverkehrsrecht des Aufnahme-staats geltenden Begrenzungen überschreiten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats. Außerhalb von Übungsplätzen werden Kettenfahrzeuge grundsätzlich auf der Schiene oder, soweit erforderlich, auf Tiefladern bewegt. Das Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Kettenpolster ist unzulässig.

(9) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Verkehrsflugplätze im Aufnahmestaat nur mit Erlaubnis der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats benutzen, die nach den im Aufnahmestaat geltenden Bestimmungen erteilt wird.

(10) Die zuständigen Stellen beider Staaten koordinieren alle von ihnen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazu gehörenden Fernmeldesysteme, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszwecks der Mitglieder ihrer Streitkräfte zu gewährleisten.

Artikel 11

Haftung und Schadensabwicklung

(1) Bei der Haftung und Schadensabwicklung wird in Übereinstimmung mit dem NATO-Truppenstatut verfahren, soweit in diesem Abkommen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander die für die Schadensabwicklung zuständigen Stellen mit. Diese zuständigen Stellen arbeiten nach Treu und Glauben

zusammen. Sie gewähren einander jede mögliche Unterstützung, um die Einhaltung von Urteilen und Verwaltungsakten der Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ihrer Streitkräfte sicherzustellen.

(3) Für die Abwicklung von Schäden Dritter gelten über Artikel VIII Absätze 5 bis 7 des NATO-Truppenstatuts hinaus folgende Bestimmungen, wobei das in Artikel VIII Absatz 6 Buchstaben a bis c des NATO-Truppenstatuts vorgesehene Verfahren durch die Regelung des nachstehenden Buchstabens f ergänzt wird:

a) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats, die für die Entgegennahme und Prüfung des Entschädigungsantrags verantwortlich ist, führt nach Eingang des Antrags unverzüglich ihre eigenen Ermittlungen hierzu durch.

b) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats teilt der zuständigen Stelle des Entsendestaats so bald als möglich den Eingang des Entschädigungsantrags mit, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. In der Mitteilung werden soweit möglich das Aktenzeichen der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, der geforderte Entschädigungsbetrag, die Art des Schadens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Streitkräfte sowie die Bezeichnung der am Vorfall beteiligten Einheit angegeben. Die Mitteilung wird in zweifacher Ausfertigung übersandt.

c) Die zuständige Stelle des Entsendestaats bestätigt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats den Eingang der Mitteilung und übersendet ihr innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel. Liegen der zuständigen Stelle des Entsendestaats keine derartigen Informationen und Beweismittel vor, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats mit. Die zuständige Stelle des Entsendestaats teilt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats ferner mit, ob der Schaden nach ihrer Auffassung durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Streitkräfte des Entsendestaats rechtlich verantwortlich sind, oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte des Entsendestaats verursacht worden ist und ob die Fahrzeugbenutzung befugt oder unbefugt war.

d) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats entscheidet nach Auswertung aller verfügbaren Informationen und Beweismittel, ob und in welcher Höhe der Anspruch nach dem Recht des Aufnahmestaats begründet ist.

e) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats zahlt den Entschädigungsbetrag in ihrer Währung. Sie fordert die zuständige Stelle des Entsendestaats zur Erstattung des gezahlten Betrags auf. Die zuständige Stelle des Entsendestaats erstattet diesen Betrag innerhalb von drei Monaten. Ist nach dem Recht des Aufnahmestaats eine Entschädigung in Form regelmäßiger Beträge in festgelegter Höhe zu gewähren, so ist sie im Verhältnis zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten nach den im Aufnahmestaat geltenden Regelungen als kapitalisierter Betrag zu erstatten.

f) Bei der Abwicklung von Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, fertigt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats einen Bericht für die zuständige Stelle des Entsendestaats, die diesen unverzüglich prüft und entscheidet, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt hält. Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann – unabhängig von der Entscheidung des Entsendestaats – dem Antragsteller den ihm zukommenden Betrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia) als Abfindung anbieten. Wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nimmt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats die Zahlung vor. Die zuständige Stelle des Entsendestaats erstattet der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats diesen Betrag. Die Bestimmungen der Buchstaben a bis e bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 12

Übungen

(1) Für Übungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmestaats und die Dienstvorschriften seiner Streitkräfte.

(2) Übungen zu Lande finden grundsätzlich auf Truppenübungsplätzen, Schießplätzen und in anderen militärischen Ausbildungseinrichtungen statt.

(3) Für Übungen im Luftraum gelten die Vorschriften des Aufnahmestaats über den Einflug in seinen Luftraum und dessen Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, und auch die geltenden Anmeldungs-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Vorschriften des Aufnahmestaats enthalten sind. Diese Vorschriften umfassen das litauische Luftfahrtgesetz und das deutsche Luftverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu erlassenen litauischen und deutschen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art. Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen sowie das daran beteiligte Flugsicherungs- und Luftverteidigungskontrollpersonal müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

(4) Für Übungen von Kriegs- und Hilfsschiffen im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gelten die Vorschriften des Aufnahmestaats.

Artikel 13

Kosten

(1) Die zuständigen Stellen der beiden Staaten übernehmen ihre mit der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens verbundenen Ausgaben in voller Höhe, soweit nichts anderes zwischen ihnen vereinbart ist.

(2) Vor der Durchführung von Übungen und Ausbildungen legen die zuständigen Stellen der beiden Staaten die zu erbringenden Sach- und Dienstleistungen und die entstehenden Kosten im Einzelnen fest.

(3) Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterstützen die zuständigen Stellen des Entsendestaats bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Sach- und Dienstleistungen.

Artikel 14

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden ausschließlich durch Konsultationen gütlich beigelegt.

Artikel 15

Durchführung

Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen den jeweiligen Verteidigungsministerien und sonstigen zuständigen Stellen der beiden Staaten getroffen werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Weg über die zuständigen Einrichtungen und Ansprechpartner zur Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 16

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewendet, soweit die Anwendung seiner Bestimmungen dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien nicht entgegensteht.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(3) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang bei der anderen Vertragspartei, die den Eingang der Kündigungserklärung und das Datum ihres Eingangs bestätigt, wirksam.

(4) Im Falle einer Kündigung bleiben die Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieses Abkommens so lange anwendbar, bis sämtliche aus der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens entstehenden Ansprüche geregelt sind.

Geschehen zu Vilnius am 2020/06/30 in zwei Urschriften, jede in litauischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des litauischen und deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

**Für die Regierung
der Republik Litauen**

**Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland**